



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

18. Juni 2021

Jahrgang 13

Nr. 19/2021

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 186	Bekanntmachung zur 30. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia
Seite 188	Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schuby und der Stadt Schleswig über die Übertragung einer Teilaufgabe des Brandschutzes im Interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Schuby (Einsatz Drehleiter)

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA
- Der Bürgermeister -



Treia, den 18.06.2021

Einladung

Zur 30. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 01. Juli 2021, um 19:30 Uhr,

in Treia, Osterkrug,

werden Sie hiermit eingeladen.

Die Sitzung findet aufgrund der derzeitigen Auflagen bzgl. des Corona-Virus unter Einhaltung aller Vorgaben wie Sicherheitsabständen usw. statt. Die Platzzahl für Gäste ist dementsprechend begrenzt.

Raoul Pählich
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Treia

9. Bericht des Bürgermeisters über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020
10. Änderung der Vergabekriterien der Grundstücke Baugebiet „Bloomenwisch“
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021
13. Personal- und Grundstücksangelegenheiten

Zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schuby

vertreten durch die Bürgermeisterin

und

der Stadt Schleswig

vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinde Schuby und die Stadt Schleswig sind Mitglied im Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby. Die Stadt Schleswig hält 51 % der Mitgliedsanteile an dem IKG. Das Gewerbegebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schuby.

Die Gemeinden sind gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10.02.1996 zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe verpflichtet. Gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können Gemeinden die Aufgabenwahrnehmung für bestimmte Pflichtaufgaben teilweise auf andere Gemeinden übertragen. Die Übertragung wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Schuby überträgt der Stadt Schleswig mit Wirkung vom 01.08.2021 gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihr obliegende Teilaufgabe des Brandschutzes zur Vorhaltung einer Drehleiter als Rettungsgerät zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Sinne des § 34 Landesbauordnung für den in § 2 festgelegten Versorgungsbereich.
- (2) Die Stadt Schleswig übernimmt die Aufgabe aus Absatz 1 unentgeltlich als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist die Stadt Schleswig- Der Bürgermeister-.
- (3) Eine gegenseitige Anforderung zur nachbarschaftlichen Löschhilfe entsprechend § 21 BrSchG S.-H. bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 2
Einsatzgebiet

Den Versorgungsbereich für den Einsatz der Drehleiter nach § 1 der Vereinbarung bildet das gesamte Gebiet des IKG Schleswig-Schuby. Die exakte räumliche Abtrennung ergibt sich aus dem als Anlage als Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan.

§ 3
Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, sofern die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz – LVwG gegeben sind.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen nach Möglichkeit durch gleichwirkende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Schuby, den 7.6.2021

Gemeinde Schuby

Schulze

Bürgermeisterin



Schleswig, den 15.6.21

Stadt Schleswig

Dose

Bürgermeister



Silberstedt, den 18.06.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Lausen
Ltd. Verw.-Beamter

Anlage : Lageplan Einsatzbereich Drehleiter

